

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Stück, 24.06.1909

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 24. Juni 1909.) 20. Stück.

Inhalt:

N^o 35. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juni 1909, betreffend Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsverbandsbezirk Barel.

N^o 35.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsverbandsbezirk Barel.
Oldenburg, den 11. Juni 1909.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung, wird auf Antrag des Amtrats des Amtsverbandes Barel angeordnet, daß in dem Bezirk des Amtsverbandes Barel, der einen Verband zur Förderung der Ziegenzucht bildet, zum Bedecken fremder Ziegen vom 1. August d. Js. an nur solche Böcke benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Körung) von der zuständigen Körkommission für tüchtig erkannt (angefört) worden sind. Mit demselben Termine treten die Bestimmungen des Artikels 2 § 2, der Artikel 4 bis 6 des genannten Gesetzes und die auf Grund des Artikels 3 desselben für den Bezirk des Amtsverbandes Barel erlassene

Ziegenbock-Körordnung, die hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird, in Kraft.

Oldenburg, den 11. Juni 1909.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Willms.

Ziegenbock-Körordnung

für

den Amtsverband Varel.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk bildet einen Verband zur Förderung der Ziegenzucht. Derselbe zerfällt in drei Abteilungen, nämlich:

Abteilung I: Stadt- und Landgemeinde Varel,

Abteilung II: Die Gemeinden Bockhorn, Betel und Neuenburg,

Abteilung III: Die Gemeinden Jade und Schweiburg.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Varel zu. Die Oberaufsicht wird vom Ministerium des Innern geführt.

Artikel 3.

§ 1. Für den Verband wird eine Verbandskommission gewählt, welche aus einem Obmann, einem zweiten ständigen

Mitglied, welches in Verhinderungsfällen des Obmanns zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus drei Aichtsmännern besteht, von denen je einer für jede Abteilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmanns, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§ 2. Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Ziegenzucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte Barel zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen,
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Kommission (Artikel 6) die Rörung der Ziegenböcke vorzunehmen.

Artikel 4.

§ 1. Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch das Amt Barel auf den Vorschlag des Amtsrats, welcher dem Amte drei geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Aichtsmänner der Abteilungen, sowie der Ersatzmänner durch den Amtsrat.

Bestehen innerhalb des Verbandes Ziegenzuchtvereine, sind deren Vorschläge tunlichst zu berücksichtigen.

Die Aichtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§ 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§ 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§ 4. Die Berufung zum Obmann oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7 § 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von drei Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§ 5. Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden finden über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§ 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmanns oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§ 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§ 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§ 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit

gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§ 1. Die Rörkommission besteht aus dem Obmanne und dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbandskommission und dem Achtsmann derjenigen Abteilung, für welche die Rörung vorgenommen wird.

§ 2. Der Obmann beruft die Kommission durch schriftliche Anzeige, leitet die Rörung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Bockbesitzern den Inhalt desselben — bei Abförungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält die Urschrift bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

§ 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 5 § 2 zu Raum.

§ 4. In Verhinderungsfällen eines Mitgliedes und seines Ersatzmannes können Achtsmänner anderer Abteilungen zur Vertretung herangezogen werden.

§ 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Artikel 7.

§ 1. Es sollen nur Ziegenböcke des weißen, hornlosen Sahnenschlages angeführt werden, welche den Ausdruck der Männlichkeit aufweisen, kurzhaarig, gesund und kräftig in den einzelnen Körperteilen und im Knochenbau sind und das zum Decken ausreichende Alter haben, welches jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf.

§ 2. Für die Teile des Verbandes, in denen die Ziegenzucht noch nicht entwickelt ist, kann die Rörkommission

Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zulassen, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Böcken entsteht.

§ 3. Für denselben Standort darf ein Bock nicht länger als 2 Jahre angeführt werden.

Artikel 8.

§ 1. Die Körung der Böcke geschieht in der Zeit vom 1. bis 30. September jeden Jahres für jede Abteilung und zwar innerhalb des Bezirks derselben an einem oder mehreren Orten. Nähere Bestimmungen über die Körungsorte trifft nach Anhörung der Verbandskommission und mit Zustimmung des Amtesrates das Amt.

§ 2. Bei der Körung sind der Kommission alle der Körung unterworfenen Böcke des Bezirks vorzuführen.

Artikel 9.

§ 1. Zeit und Ort der Hauptkörungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmanns bekannt gemacht.

Nachkörungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige beim Obmanne von diesem veranlaßt werden.

§ 2. Für jeden bei der Hauptkörung erstmalig angeführten Ziegenbock ist von dem Besitzer eine Gebühr von 1 *M*, für den bei der Nachkörung angeführten Bock eine Gebühr von 2 *M* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.

Artikel 10.

§ 1. Für jeden angeführten Ziegenbock wird dem Besitzer vom Obmanne ein von ihm unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Körung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Körkommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Bock zum Decken ungeeignet machen.

§ 2. Angehörte Böcke werden mit einem zweckentsprechenden Kennzeichen (Ohrmarke oder dergleichen) versehen, welches im Falle der Abführung beseitigt wird.

Artikel 11.

Das Ergebnis der An- und Abführungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 12.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1 *M* betragen.

Artikel 13.

§ 1. Die Mitglieder der Verbands- und Körkommission erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagesgelder im Betrage von 6 *M* für einen Tag und 3 *M* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M* hinzugehen.

An Reisekosten erhält jedes Mitglied der Kommission bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *§* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges. Bei Reisen mit der Eisenbahn erhält jedes Mitglied Ersatz der baren Auslagen.

§ 2. Die Rechnungen des zweiten sowie des dritten Mitgliedes oder deren Ersatzmänner sind vom Obmanne oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse des Amtsverbandes Barel anzuweisen.

§ 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten usw. erhält der Obmann vom Amte Barel, welches für den nötigen Vorrat sorgt, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnung über desfällige An-

schaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 14.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Förderung der Ziegenzucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt Varel nach Beratung mit der Verbandskommission.

Artikel 15.

Ob und in welcher Höhe Prämien verteilt werden sollen, darüber hat lediglich der Amtsrat zu beschließen. Wie die Prämien verteilt werden sollen, bestimmt das Amt nach Anhörung der Verbandskommission.